

Satzung über die Errichtung und Benutzung einer Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung
gültig ab 01.01.2002

§ 1

- (1) Die Gemeinde Wietze unterhält in Wietze, Haldenstraße 12, 12A, 14 und 16 eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde Wietze kann, sofern dazu ein dringender Bedarf besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder weitere gemeindeeigene Unterkünfte für die Unterbringung Obdachloser zur Verfügung stellen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.
- (3) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2

- (1) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume der Obdachloseunterkunft der Gemeinde Wietze zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. Die mündliche Verfügung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Wietze wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet. Es entsteht kein privatrechtliches Mietverhältnis.
- (3) Soweit die Obdachlosigkeit fortbesteht, dürfen die in die Obdachloseunterkunft eingewiesenen Personen nur die ihnen per Verfügung von der Gemeinde Wietze zugewiesene Unterkunft oder Räume beziehen und bewohnen.
- (4) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (5) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 3

- (1) Der Benutzer hat beim Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde die Unterkunft auf seine Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
- (3) Rückständige und die entstehenden Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

- (1) Die Ordnung in den Obdachloseunterkünften der Gemeinde Wietze wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung wird durch den Gemeindedirektor der Gemeinde Wietze erlassen.

- (2) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucher bindend.
- (3) Die mit der Verwaltung beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr nur in begründeten Fällen. Sie können den Bewohnern Weisung erteilen. Dies gilt ebenfalls gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

§ 5

Für die Benutzung der Unterkünfte wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachloseunterkünfte in der Gemeinde Wietze.

§ 6

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Rückständige Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
 - a) entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) der Räumungspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
 - c) die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwaltung gemäß § 4 – auch als Besucher – nicht beachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112 EUR gemäß § 6 Abs. 2 NGO geahndet werden.